

Antrag

der Gruppe der PDS

Sicherung der Aufgaben des Bundessozialhilfegesetzes bis zur Einführung einer bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei anhaltend hoher Erwerbslosigkeit und wachsender gesellschaftlicher Mobilität nehmen die sozialen Risiken für die Bürgerinnen und Bürger weiter zu. Gleichzeitig führen gewandelte Einstellungen und veränderte Lebensmuster zu neuen Anforderungen an die soziale Sicherung. Das Sicherungssystem in der Bundesrepublik Deutschland ist diesem Wandel nicht gewachsen. Die Zweige der Sozialversicherungen sind nach wie vor einseitig an der Erwerbsarbeit orientiert, und die unbezahlt geleistete Arbeit wird in den Sozialversicherungen weiterhin kaum berücksichtigt. Als Auffangnetz für die unterschiedlichen sozialen Risiken und als Sicherung derjenigen, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nur zum Teil aus eigener Kraft bestreiten können, bleibt die Sozialhilfe.

Aber auch die Sozialhilfe bietet nur begrenzten Schutz. Sie war ursprünglich für vorübergehende Notlagen und für die soziale Sicherheit in besonderen Lebenslagen und nicht etwa als soziales Netz bei Massenerwerbslosigkeit konzipiert, als das sie heute vielfach fungiert.

Der Spielraum der Kommunen zur Finanzierung der Sozialhilfe ist mit den steigenden Anforderungen nicht mitgewachsen. Darüber hinaus hat die Politik der vergangenen Jahre auch die individuelle Sicherung verschlechtert. Dies liegt zum einen an der wiederholten Deckelung der Regelsätze, zum anderen an der enger gefaßten Interpretation der Bedürftigkeit.

Soziale Risiken können nur wirksam begrenzt werden, wenn die der Sozialhilfe vorgelagerten Sicherungssysteme so ausgestaltet werden, daß sie vor Verarmung und mangelnder Versorgung schützen können. Insofern muß eine Reform der Sozialhilfe im Zusammenhang mit einer größeren Reform des Sozialleistungssystems stehen.

Statt die vorgelagerten Sicherungssysteme durch mehr steuerfinanzierte Elemente und eine Erhöhung der Zahl der Bei-

tragszahler/Beitragszahlerinnen zu stärken, wurden in den vergangenen Jahren Ansprüche – z. B. an die Arbeitslosenversicherung – gekürzt und Anspruchsberechtigte vermehrt auf die Sozialhilfe verwiesen. Diese Tendenz in der Sozialpolitik muß wieder umgekehrt werden.

Die Sozialhilfe soll bis zur Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung die Rechtsansprüche der Bürgerinnen und Bürger auf eine eigenständige Existenz sichern. Dieser Aufgabe kann sie nur gerecht werden, wenn sie auf ihren eigentlichen Auftrag zurückgeführt wird, nämlich denjenigen, die ihre Existenz nicht anderweitig sichern können, die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, das Sozialhilferecht zu reformieren und sicherzustellen, daß

- das soziokulturelle Existenzminimum für alle Bürgerinnen und Bürger gewährleistet und den Bedürftigen wirklich geholfen wird;
- der Anspruch auf ein selbstbestimmtes Leben verwirklicht und eine eigenständige Existenz ermöglicht wird;
- der Nachrang der Sozialhilfe bekräftigt und sozialhilfefremde Aufgaben in andere Sicherungszweige vorverlagert werden;
- der Rechtsanspruch auf soziale Sicherung soll insgesamt gestärkt werden. Um dies auch sprachlich zu verdeutlichen, sollen in allen Paragraphen des Bundessozialhilfegesetzes die Worte „Empfänger der Hilfe“, „Hilfeempfänger“ sowie „Hilfesuchender“ durch die Worte „Leistungsberechtigter“ und „Leistungsberechtigte“ ersetzt werden.

1. *Das soziokulturelle Existenzminimum für alle Bürgerinnen und Bürger gewährleisten – den Bedürftigen wirklich helfen*

1.1 Hilfe am Bedarf ausrichten

- Die Regelsätze werden zum 1. Juli 1996 letztmalig nach der Methode des Statistikmodells auf der Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 1988 berechnet.

Die Bundesregierung setzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Experten-/Expertinnengruppe ein, der neben Vertreter-/Vertreterinnen der Wissenschaft auch solche der Wohlfahrtsverbände, Betroffenenorganisationen und Gewerkschaften angehören. Aufgabe dieser Experten-/Expertinnengruppen ist es, die Berechnungsverfahren zur Bedarfsermittlung sowie zur Festsetzung der Regelsätze, der einmaligen Leistungen und der Mehrbedarfe zu überarbeiten. Hierbei berücksichtigt sie insbesondere ernährungswirtschaftliche, soziale und ökologische Kriterien.

Methoden zur Ermittlung der Bedarfe und zur Festsetzung der Leistungen sollen vor allem Warenkörbe, Verbrauchs-

stichproben, die Veränderungsraten bei den Lebenshaltungskosten und das Verhältnis zum verfügbaren gesellschaftlichen Durchschnittseinkommen sein. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß sich die Höhe der Sozialhilfeleistungen an der allgemeinen Einkommensentwicklung in der Gesellschaft orientiert, zugleich soll vermieden werden, daß sie auf ein Niveau absinkt, das eine menschenwürdige Lebensführung nicht mehr zuläßt. Die Experten-/Expertinnengruppe soll auch Vorschläge unterbreiten, wie einmalige Leistungen pauschalisiert werden können. Dabei muß sichergestellt werden, daß ein höherer Bedarf im Einzelfall abgedeckt wird.

Die Regelsätze sollen erstmals zum 1. Juli 1997 nach dem neuen Berechnungsverfahren festgesetzt werden.

- Das gesetzliche Lohnabstandsgebot in § 22 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) wird gestrichen. Ein Lohnabstandsgebot widerspricht den Prinzipien der Bedarfsorientierung.
- Um die Möglichkeiten der Leistungsberechtigten zur Selbsthilfe zu stärken, werden die Vermögensfreibeträge verdoppelt.
- Die Bundesregierung stellt sicher, daß auch in den Einrichtungen Hilfe entsprechend dem Bedarf geleistet wird. Hierbei ist darauf zu achten, daß die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Ländern berücksichtigt werden und regionale sowie bereichsspezifische Besonderheiten in die Bedarfsermittlung einfließen.

1.2 Besondere Bedarfslagen abdecken

- Das System der Mehrbedarfszulagen innerhalb der Sozialhilfe hat sich bewährt. Deshalb müssen die seit 1992 gekürzten Mehrbedarfe wieder auf den Stand von 1992 erhöht werden.
- Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Mehrbedarfsregelung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes in den neuen Ländern rückwirkend zum 1. Januar 1994 in vollem Umfang zur Geltung zu bringen. Eine unterschiedliche Behandlung beim Mehrbedarf für ältere Menschen ist nicht länger zu rechtfertigen, da Menschen in den neuen Bundesländern, die seit 1994 in Rente gehen, keinen Sozialzuschlag mehr erhalten.
- Der zu berücksichtigende Mehrbedarf von 25 Prozent des Regelsatzes bei Erwerbstätigkeit wird wieder eingeführt. Der Mehrbedarf bei Erwerbstätigkeit ist durch die tatsächlich höheren Aufwendungen begründet, die bei Erwerbstätigkeit entstehen.
- Für schwer chronisch Kranke soll aufgrund des besonderen Bedarfs eine Erhöhung des Regelsatzes um 50 Prozent gewährleistet werden.

1.3 Die Wohnung sichern – tatsächliche Mietkosten übernehmen

- Eine menschenwürdige Wohnung gehört zu den unveräußerlichen sozialen Rechten in der Gesellschaft. Es soll deshalb Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden, wenn so eine drohende Obdachlosigkeit verhindert werden kann. Durch Änderung des Bundessozialhilfegesetzes ist dabei sicherzustellen, daß die Hilfe lediglich bei einer vorübergehenden Notlage als Darlehen geleistet werden darf; ansonsten ist sie als Beihilfe auszus zahlen.

Die Gerichte sollen verpflichtet werden, den zuständigen örtlichen Sozialhilfeträgern von eingegangenen Räumungsklagen Kenntnis zu geben, um ein schnelles Eingreifen und eine schnelle Hilfestellung zu ermöglichen.

- Die Übernahme der tatsächlichen Mietkosten bei Sozialhilfebedürftigkeit muß sichergestellt werden. Die Frage nach der Angemessenheit der Miethöhe darf angesichts der Situation auf dem Wohnungsmarkt nicht zu Lasten der Sozialhilfeberechtigten geregelt werden.

Es wird daher sichergestellt, daß eine Senkung der übernommenen Mietkosten unter die tatsächlichen Mietkosten erst erfolgen kann, wenn der Sozialhilfeträger dem oder der Leistungsberechtigten den Abschluß von mindestens drei Mietverträgen für angemessenen Wohnraum ermöglicht hat und der Abschluß eines Vertrages jeweils ohne zwingende Begründung abgelehnt wurde. Es soll so der Sozialhilfeträger zu dem Nachweis verpflichtet werden, daß der Abschluß eines Mietvertrages für einen kostengünstigeren und dennoch ausreichenden Wohnraum auf dem lokalen Wohnungsmarkt tatsächlich möglich ist.

1.4 Das Sozialhilferecht auf alle Inländer ausweiten

Eine gesonderte Behandlung von Ausländerinnen und Ausländern im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes ist sozialpolitisch nicht zu rechtfertigen. Weder läßt sich pauschal ein geringerer Bedarf für bestimmte Gruppen unterstellen noch läßt sich rechtfertigen, warum das Sozialstaatsgebot sich nicht auf Asylbewerberinnen und Asylbewerber erstrecken sollte. Weil die Menschenwürde unteilbar ist, wird das Asylbewerberleistungsgesetz wieder gestrichen. In § 120 BSHG werden ausländische Staatsangehörige unabhängig von Ursache, Motiv und Dauer ihres Aufenthaltes deutschen Staatsangehörigen im Geltungsbereich des Bundessozialhilfegesetzes gleichgestellt.

Es wird sichergestellt, daß die Heimunterbringung von Flüchtlingen dem Standart entspricht, wie er in den im BSHG berücksichtigten Wohnheimen verwirklicht ist.

Um die finanzielle Belastung der Kommunen zu entschärfen, werden den Sozialhilfeträgern die Kosten für Sozialhilfeleistungen an Asylbewerber/Asylbewerberinnen, an abgelehnte, aber geduldete ehemalige Asylbewerber/Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie an Bürgerkriegsflüchtlinge zu

zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel vom Land erstattet.

1.5 Verdeckte Armut beseitigen

- Nach den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes soll die Sozialhilfe einsetzen, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorliegen. Allerdings erfolgt die Sozialhilfegewährung nur auf Antragstellung der potentiell Berechtigten. Dies führt zu hohen Dunkelziffern. Zahlreiche Leistungsberechtigte beantragen aus Unkenntnis oder Scham keine Hilfe.

Die Bundesregierung soll sicherstellen, daß die Hilfe vom Sozialhilfeträger nach Bekanntwerden einer Notlage sofort angeboten wird. Zwar muß den einzelnen Personen auch weiterhin anheimgestellt bleiben, ob sie die Sozialhilfe in Anspruch nehmen wollen, dennoch müssen die Voraussetzungen zur Hilfegewährung verbessert werden.

- Die Bundesregierung stellt darüber hinaus durch die erforderlichen Änderungen in den Sozialleistungsgesetzen sicher, daß die Leistungsträger im Rahmen ihrer Beratungspflichten die Leistungsempfänger/Leistungsempfängerinnen auf womögliche Hilfsansprüche nach dem Bundessozialhilfegesetz hinweisen.
- Die Bundesregierung stellt sicher, daß eine nachträgliche Gewährung von Hilfen des Bundessozialhilfegesetzes im Einzelfall möglich ist.

2. *Den Anspruch auf ein selbstbestimmtes Leben verwirklichen – eine eigenständige Existenz ermöglichen*

2.1 Die Sozialhilfeabhängigkeit vermeiden

- Alleinerziehende Mütter sind sowohl in den neuen als auch in den alten Bundesländern überproportional von Sozialhilfe abhängig. Dies hängt vor allem damit zusammen, daß sie aufgrund der Anforderung in der Familie geringe Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben und oft erfolglos nach einer Erwerbsarbeit suchen. Um die beruflichen Chancen von leistungsberechtigten Alleinerziehenden zu verbessern, trägt die Bundesregierung durch geeignete Maßnahmen dazu bei, daß das Recht auf einen Kindergartenplatz verwirklicht wird.
- Die Bundesregierung trägt dafür Sorge, daß die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus dem Bundessozialhilfegesetz herausgenommen und in ein eigenes Bundesleistungsgesetz umgewandelt wird. Ziel sollte eine einheitliche gesetzliche Regelung der Leistungsansprüche von Menschen mit Behinderungen auf ein gleichberechtigtes Leben in der Gesellschaft sein. Derzeit werden vor allem von Geburt an Behinderte gegenüber den Behinderten benachteiligt, die aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach den Regelungen des

sozialen Entschädigungsrechts Leistungen erhalten, da die Eingliederungshilfe für Letztere einkommens- und vermögensunabhängig erfolgt.

2.2 Eine eigenständige Existenz fördern

- Im Zusammenhang mit der Etablierung eines eigenständigen Gesetzes zur Eingliederungshilfe muß eine Reform der Werkstätten für Behinderte vorgenommen werden.

Um den Anspruch auf ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderung zu bekräftigen, müssen folgende Prinzipien umgesetzt werden: Behinderte erhalten einen

Rechtsanspruch auf eine Tätigkeit in einer Werkstatt für Behinderte oder in einer sonstigen Arbeits- und Beschäftigungsstätte. Den Beschäftigten in Werkstätten für Behinderte wird generell der volle Arbeitnehmer-/Arbeitnehmerinnenstatus zuerkannt. Ist dies nicht möglich, wird ihnen zumindest ein arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis angeboten. Für die Aufnahme in eine Werkstatt für Behinderte ist das bisherige Kriterium auszuschließen, das ein „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ verlangte.

Bei einer Reform muß das Prinzip beachtet werden, daß die Förderung einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Vorrang vor anderen Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten hat. Dies gilt ebenfalls für die Ausbildung, Qualifizierung und Umschulung. In diesem Sinn sollten die Werkstätten für Behinderte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten und den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt fördern.

Zur Stärkung des rehabilitativen Charakters der Werkstätten ist der Zwang zur Gewinnerwirtschaftung zu lockern. Die Beschäftigten in den Werkstätten erhalten eine existenzsichernde Entlohnung, die zu den Kosten der Werkstätten gezahlt wird und in die Betriebsaufwendungen einbezogen wird. In den Werkstätten sowie den sonstigen Beschäftigungsstätten hat das Betriebsverfassungsgesetz uneingeschränkt Gültigkeit.

- Ein vorrangiges sozialpolitisches Ziel muß generell die Integration von Sozialhilfebezieher/Sozialhilfebezieherinnen in Arbeitsförderungsmaßnahmen sein, um die Abhängigkeit von Sozialhilfe zu überwinden. Die Bundesregierung soll durch Änderungen im Arbeitsförderungsgesetz sowie durch Rechtsverordnungen sicherstellen, daß arbeitslose Sozialhilfebezieher/Sozialhilfebezieherinnen Zugang zu allen arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumenten des Arbeitsförderungsgesetzes erhalten. Sie soll ferner darauf hinwirken, daß arbeitslose Leistungsberechtigte entsprechend ihrem Anteil an allen Arbeitslosen eines Arbeitsamtbezirkes an den einzelnen Maßnahmen beteiligt werden.

Des weiteren verpflichtet sie sich, dafür zu sorgen, daß Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Berechtigten an diesen Maßnahmen teilnehmen. Insbesondere sorgt sie hierbei für Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Alleinerziehende, um auch ihnen eine Teilnahme an den Maßnahmen zu ermöglichen.

Die Bundesregierung erstattet der Bundesanstalt für Arbeit die anfallenden Kosten.

Der jeweilige Sozialhilfeträger erstattet dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung für diejenigen arbeitslosen Personen, die Sozialhilfe erhalten, weil sie noch keine Anwartschaft auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz erworben haben, für die Dauer von höchstens einem Jahr Kosten für die Teilnahme an AFG-Förderungsmaßnahmen bis zur Höhe der ersparten pauschalierten Sozialhilfeausgaben, also höchstens 12 000 DM. Die Kostenerstattung gilt allerdings nicht für Personen, die Sozialhilfe aufgrund zu geringer Leistungen aus den vorgelagerten Sicherungssystemen erhalten oder die aus vorgelagerten Sicherungssystemen ausgesteuert wurden.

Der Rechtsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt bleibt erhalten, wenn der oder die Leistungsberechtigte eine vom Sozialhilfeträger angebotene Arbeit ablehnt, die den auf Arbeitslose zutreffenden Grundsätzen des Arbeitsförderungsgesetzes über Vermittlung und Zumutbarkeit einer Arbeit nicht genügt.

- Das Bundessozialhilfegesetz folgt dem Gedanken der Hilfe zur Selbsthilfe. Um Bezieher/Bezieherinnen von Sozialhilfe nicht zu demotivieren, eine Erwerbsarbeit zu suchen, sollte Erwerbseinkommen generell nur zu einem Teil auf die Sozialhilfe angerechnet werden. Die Bundesregierung setzt eine Regelung um, bei der bis zu 20 Prozent vom bereinigten Nettoerwerbseinkommen anrechnungsfrei bleiben. Dieser Freibetrag gilt unabhängig vom Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit in Höhe von 25 Prozent des Regelsatzes.

Der gesamte Selbstbehalt des Erwerbseinkommens darf 50 Prozent des Sozialhilfebedarfs der Bedarfsgemeinschaft ausschließlich der direkten und indirekten Mietkosten nicht übersteigen.

- Im Sinne der Förderung einer eigenständigen Existenz und im Sinne eines Anspruchs auf Eigenständigkeit wird die Unterhaltspflicht innerhalb des Sozialhilferechts auf Ehegatten sowie auf Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern beschränkt.

Die Beschränkung der Unterhaltspflicht bedeutet, daß die Vermutung über geleisteten Unterhalt zwischen Verwandten oder Lebensgemeinschaften keine Auswirkung auf die Höhe der Sozialhilfeleistungen haben darf. Wo keine Unterhaltsverpflichtung besteht, kann möglicher

Unterhalt nicht zur Grundlage von Leistungskürzungen gemacht werden; § 16 BSHG wird deshalb gestrichen.

- Zu einem selbstbestimmten Leben gehört, an der gesellschaftlichen Kommunikation teilnehmen und sich den üblichen Gepflogenheiten anschließen zu können. Eine dieser Gepflogenheiten ist, Zahlungen bargeldlos zu erhalten und zu leisten. Häufig aber weigern sich Kreditinstitute, für Personen, die Sozialhilfe beziehen, ein Konto einzurichten.

Da die Führung eines Kontos zu den Rechten aller Bürgerinnen und Bürger in einer modernen Dienstleistungsgesellschaft zählt, wird die Bundesregierung dazu aufgefordert, gesetzliche Maßnahmen zur Etablierung eines Rechtsanspruches auf die Führung eines Girokontos zu ergreifen.

3. *Den Nachrang der Sozialhilfe bekräftigen – sozialhilfefremde Aufgaben verlagern*

Die Sozialhilfe allein kann gegen die zunehmende Armut, gegen die Massenarbeitslosigkeit und soziale Unsicherheit wenig ausrichten. Hierzu bedarf es einer Reform des gesamten Sicherungssystems. Nur durch verbesserte Leistungen in den vorgelagerten Sicherungssystemen lassen sich die Ausgaben bei der Sozialhilfe eindämmen. Um eine Umorientierung einzuleiten, soll die Bundesregierung folgende Maßnahmen ergreifen:

- 3.1 Die Bundesregierung vermeidet alle Eingriffe in soziale Leistungssysteme, die zu Mehrausgaben der Sozialhilfeträger führen oder führen können. Hierzu zählen insbesondere Verschlechterungen beim Arbeitslosengeld, bei der Arbeitslosenhilfe, dem Wohngeld, den Leistungen der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung.
- 3.2 Die Bundesregierung überprüft die gesetzlichen Änderungen der letzten 15 Jahre in den genannten Bereichen auf ihre möglichen kostensteigernden Auswirkungen auf die Sozialhilfeträger und legt dem Deutschen Bundestag nach der parlamentarischen Sommerpause 1996 einen Gesetzesentwurf vor, durch den diese kostentreibenden Folgewirkungen auf die Sozialhilfeträger mit Wirkung zum 1. Januar 1997 zurückgenommen werden.
- 3.3 Die Bundesregierung erhöht bis zum 31. Dezember 1999 das Kindergeld für jedes Kind stufenweise auf das altersgruppenspezifische Existenzminimum.
- 3.4 Die Bundesregierung stellt im Rahmen der angestrebten Reform des Arbeitsförderungsgesetzes sicher, daß alle arbeitslosen Sozialhilfebezieher/Sozialhilfebezieherinnen ohne Rücksicht auf etwaige Anwartschaften schrittweise bis zum 31. Dezember 1999 Leistungen der Arbeitslosenhilfe im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes unter Vermeidung weiterer Sozialhilfebedürftigkeit erhalten.
- 3.5 Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag innerhalb eines halben Jahres nach Annahme dieses

Antrages einen Gesetzesentwurf vor, mit dem stufenweise bis zum 31. Dezember 1999 die Leistungen in den vorgelagerten sozialen Sicherungssystemen einschließlich der Pflegeversicherung so gesockelt werden, daß ein ergänzender Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nicht mehr entstehen kann.

Bonn, den 26. September 1995

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

